

(Itschert)

großen Teil, nicht mit seinem Namen, sondern mit einem Pfropfenzieher zu bezeichnen pflegte. (Er hat in dem bekannten Gasthause »Zum goldenen Pfropfenzieher« in Oberwesel sehr vergnügte Tage verlebt.) Würde nach dieser Fassung des § 9 durch den Pfropfenzieher der Name des Urhebers kenntlich gemacht sein? Der Urheber ist dadurch zweifellos kenntlich ausgedrückt; aber auch sein Name? Ich kann mir ein andres Beispiel denken: wenn Böcklin als sein Malerzeichen ein Bocklein gewählt hätte, so wäre durch dieses Zeichen nach meiner Auffassung nicht nur der Urheber, sondern auch dessen Name unzweifelhaft kenntlich gemacht. Der zuerst erwähnte Fall liegt aber anders, und ich möchte um Aufschluß bitten, wie nach Auffassung des Herrn Regierungsvertreters dieser Fall zu entscheiden ist.

Übrigens will ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne Herrn Kollegen Fischer meine Anerkennung — wenn ich so sagen darf — auszudrücken, daß er für den Schutz des Privateigentums, wenn auch auf geistigem Gebiet, so warm eingetreten ist. (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat Herr Kommissar des Bundesrats, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat Robolski.

Robolski, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Kommissar des Bundesrats: Meine Herren, wenn im Kunstverkehr solche Zeichen, von denen eben die Rede war, dazu bestimmt und geeignet sind, den Namen des Urhebers zu ersetzen, so ist meines persönlichen Erachtens kein Zweifel, daß auch im Sinne des § 9 Absatz 1 durch das Zeichen der Name ausgedrückt ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. — Der Paragraph ist nicht angefochten; ich erkläre ihn für bewilligt.

Ich rufe auf den § 10 in der Fassung der Kommission. — Angenommen.

Ich rufe auf § 11. — Angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 12.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dove.

Dove, Abgeordneter: Meine Herren, im Interesse der Plakatindustrie möchte ich die Vertreter der verbündeten Regierungen zu einer Erklärung provozieren. § 12 bestimmt, daß im Falle der Übertragung des Urheberrechts der Erwerber, soweit nicht ein andres vereinbart ist, nicht das Recht hat, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst und dessen Bezeichnung Änderungen vorzunehmen. Es ist nun früher vielfach Sitte gewesen, daß Kunstwerke erworben worden sind ohne ausdrückliche, aber doch usancemäßig als stillschweigend gewollt anzunehmende Vereinbarung über das Recht, Änderungen vorzunehmen, um sie im Wege der Vervielfältigung zu Plakaten usw. zu benutzen. Ich nehme an, daß diese unter dem frühern Recht geschlossenen Verträge über Veräußerung des Urheberrechts diesem neuen Gesetz nicht unterliegen, und daß die damals getroffenen Abmachungen auch in dem Sinne weiter gelten, daß ein gesetzliches Verbot der Abänderung auf diese Verhältnisse nicht Anwendung findet. Es wäre mir aber von Wert, wenn diese Auffassung von Seiten der verbündeten Regierungen bestätigt würde, weil dadurch eine gewisse Unruhe, die in den beteiligten Kreisen besteht, beseitigt würde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesrats, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat Robolski.

Robolski, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Kommissar des Bundesrats: Ich darf bezüglich dieser Frage auf die Motive verweisen, in denen die Frage auf Seite 34 behandelt worden ist, und darf darauf hinweisen, daß es dort heißt:

Dem Begriffe von Treu und Glauben würde es insbesondere widersprechen, wenn der Urheber, der sein Urheberrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine graphische oder sonstige Kunstanstalt übertragen hat,

— ich nehme an, daß dieser Fall von dem Herrn Vorredner gemeint ist —

seine Einwilligung zu Änderungen, deren Vornahme er nach den zur Zeit der Übertragung des Urheberrechts im Kunstgewerbe geltenden Gebräuchen nicht verwehren konnte, versagen oder von einer weitem Geldleistung abhängig machen wollte.

Ich glaube, daß hierdurch die Frage beantwortet ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. — Der § 12 ist nicht angefochten; er ist angenommen.

Ich rufe auf § 13, — 14, — 15, — 16, — 17 — und 18 — und erkläre die aufgerufenen Paragraphen für angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 19.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Itschert.

Itschert, Abgeordneter: Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in den Kreisen der Photographen doch Zweifel darüber erhoben worden sind, ob die Erlaubnis, die hier für wissenschaftliche Arbeiten oder für Schriftwerke, die für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, gegeben ist, in sich so berechtigt sei. Ein hervorragender süddeutscher photographischer Verlag weist darauf hin, daß er mit großen Kosten und Schwierigkeiten Photographien insbesondere von mittelalterlichen Kunstwerken herstellt, deren materielle Verwertung ihm erheblich beeinträchtigt würde, wenn — nach dieser Bestimmung — seine Bilder ohne Entgelt in wissenschaftliche Arbeiten oder in Bücher für Schul- oder Unterrichtsgebrauch aufgenommen würden. Er betont dabei, daß, als das jetzt noch gültige Gesetz von 1876 eingebracht worden sei, die Abbildungen in Büchern noch sehr vereinzelt und so teuer gewesen seien, daß von einer Gefährdung oder Schädigung der Photographen in dem Umfang nicht habe die Rede sein können, wie sie heute bei der erleichterten Vervielfältigung möglich sei. Diesem Gedanken, der ja in der Kommission wiederholt erörtert worden ist, möchte ich hier wenigstens Ausdruck geben, ohne ihn freilich meinerseits zu einem entsprechenden Antrag zu verdichten, weil ich glaube, daß die Interessen der Wissenschaft doch überwiegen und daß die Befürchtung einer so erheblichen materiellen Schädigung doch nicht begründet ist. Auf der andern Seite ist mir aber das Bedenken entstanden, ob nicht, wenn man einmal die Erlaubnis gibt, Abbildungen für Werke der angeführten Art zu verwenden, bei § 19 wie bei § 12 der Zusatz zu machen sei, daß Änderungen zulässig seien, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) als Abgeordneter.

Dr. Müller (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, es bedeutet § 19 gegenüber dem § 23 des Literaturgesetzes bereits eine ganz bedeutende Verschlechterung der Autoren, und ich möchte daher in der Richtung des Gedankens, den Herr Itschert eben aufgegriffen hat, nicht noch weitergehen.

Eine andre Anregung!

Nach § 19 Absatz 1 kann ein Verleger sämtliche »einzelnen« Werke eines Kunstverlags zur Illustration eines Schriftwerks benutzen. Ich brauche nicht zu sagen, daß dies eine ganz kolossale Schädigung des Kunstverlags bedeutet. Nun sollte man wenigstens verlangen, daß, wenn hier eine kleine Art von geistigem Diebstahl unterstützt wird, wenigstens die Quelle sorgfältig angegeben werden muß. Absatz 2 bestimmt aber nur, daß, wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt hat, die Quelle, soweit sie auf dem Werk genannt ist, deutlich anzugeben hat. Ich glaube ja, daß man die Angabe der Quelle nicht verlangen kann, wenn sie nicht irgendwie angegeben ist, aber jedenfalls kann man die Angabe dann, wenn sie auf dem Umschlag oder Titelblatt angegeben ist, verlangen. Es würde das den großen praktischen Vorteil haben, daß dann, um wenigstens die Quellenangabe von dem Benutzer zu erlangen, der Autor sein einzelnes Werk in einen Umschlag hineinlegt und seinen Namen als Autor daraufsetzt. Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob nach dem Wortlaut des § 19 Absatz 2 nicht der betreffende Schutzberechtigte bereits unter das Gesetz subsumiert werden kann. Nach meiner Überzeugung müßte es genügen, daß der betreffende Autor auf dem Umschlag genannt wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesrats, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat Robolski.

Robolski, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Kommissar des Bundesrats: Was den ersten Punkt anlangt, auf den der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) gekommen ist, so sind die Worte »einzelne« Werke nicht in dem Sinne von »einzelnen« Werken zu verstehen, sondern gewissermaßen in einem numerischen Sinne, etwa als »einige wenige« Werke des-